



KUNDMACHUNG

Gemäß § 60 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht, dass der Gemeinderat der Marktgemeinde Fieberbrunn in seiner Sitzung am 02.04.2025 folgenden Beschluss gefasst hat:

5. Gründung der Verwaltungsgemeinschaft "Finanzverwaltung Fieberbrunn - St. Jakob in Haus"

Die Marktgemeinde Fieberbrunn beschließt einstimmig die vorliegende Vereinbarung zwischen den Gemeinden Fieberbrunn und St. Jakob in Haus über die Gründung der Verwaltungsgemeinschaft „Finanzverwaltung Fieberbrunn – St. Jakob in Haus“ gemäß § 142a TGO. Diese Vereinbarung regelt insbesondere den Sitz, die Bezeichnung, die Aufgaben, die Geschäftsführung, den gemeinsamen Ausschuss, die Ausstattung der Geschäftsstelle, die Kostenaufteilung und -verrechnung sowie den Neubeitritt und die Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft.

Die Unterlagen zum Beschluss liegen während der für den Parteienverkehr bestimmten Zeiten während des Kundmachungszeitraums zur öffentlichen Einsicht auf.

Gemeindegewohner, die behaupten, dass sie sich durch diesen Beschluss in ihren Rechten verletzt fühlen, können gemäß § 115 Abs 2 Tiroler Gemeindeordnung 2001 bei der zuständigen Aufsichtsbehörde schriftlich Aufsichtsbeschwerden erheben.

Der Bürgermeister,

Dr. Walter Astner

Angeschlagen am: 03.04.2025
Abgenommen am: 18.04.2025